

herauszuhalten, bleibt seine Autonomie unangetastet. Er muss sich allerdings dabei überlegen, was passiert, wenn ein Teil einer aufgeteilten Vorlage nicht in Kraft tritt. Die Aufteilung wird also mit Vorteil so geschehen, dass im Falle einer Teilablehnung der Rest dennoch in Kraft treten kann. Allenfalls wird sich aber der Landtag bei ungünstiger Konstellation von Zustimmung und Ablehnung erneut mit dem Sachverhalt befassen müssen.

Spekulationen darüber, wie es sich verhält, wenn das Volk von sich aus einzelne Teile einer Vorlage mittels Referendum ablehnt, erübrigen sich, da ein Teilreferendum – wie weiter oben gezeigt – nicht zulässig ist. Zu diesem Schluss gelangt auch Bussjäger (2017) ohne detaillierte Begründung im Verfassungskommentar.<sup>314</sup>

### 3.3.8.5 Praxis der Aufteilung von Vorlagen

Das Recht, Vorlagen aufzuteilen, hat der Landtag bis dato nicht in Anspruch genommen. Würde er es tun, könnten einzelne Teile eines Gesetzes oder Beschlusses in Kraft treten (die Sanktion durch den Landesfürsten vorausgesetzt), während andere, in der Volksabstimmung abgelehnte Teile nicht in Kraft treten könnten.

---

Art. 78 Abs. 2 VRG 1973 (Art. 33 Abs. 2 VRG 1922)

[...]

2) Sofern die Abstimmung über eine Vorlage nach einzelnen Teilen stattgefunden hat, wird für den Fall einer nur teilweisen Annahme der angenommene Teil als Gesetz (Verfassung), sofern es sich nicht lediglich um einen nicht in Gesetzesform ergehenden und nicht die Aktiven der Landeskasse (Art. 70 der Verfassung) betreffenden Finanzbeschluss handelt, nach eingeholter Sanktion durch den Landesfürsten zu publizieren, und es ist gleichzeitig von der Regierung dem Landtage Bericht zu erstatten.

[...]

Wer sich gegen einzelne Bestimmungen eines Gesetzesbeschlusses des Landtages wehren will, muss also entweder gegen den Beschluss des

---

314 Bussjäger 2017, Rz. 35. Dem Landtag steht jedoch gemäss Bussjäger das Recht zu, eine Vorlage aufzuteilen (ebd., Rz. 36–38).